

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Verträge, die Lieferungen und Leistungen der SCHÜTZ GmbH & Co. KGaA zum Gegenstand haben, sofern nicht nach Maßgabe individualrechtlicher Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist. Sie sind jederzeit einsehbar unter www.schuetz.net/agb.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss müssen schriftlich erfolgen. Entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Dies gilt auch dann, wenn wir eine Lieferung oder Leistung in Kenntnis der Einkaufsbedingungen vorbehaltlos ausführen.

2. VERTRAGSSCHLUSS · LIEFERUNG

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Angaben zu Mengen, Maßen und Gewichten, Abbildungen und Beschreibungen in Katalogen und sonstigen Unterlagen sind unverbindlich, ebenso Hinweise zur Eignung und Verwendung unserer Lieferung und Leistung. Sie entbinden den Kunden weder von der Einhaltung anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Vorschriften noch von der Durchführung erforderlicher eigener Prüfungen. Garantien oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos müssen zwecks Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 2.3 Behördliche und sonstige Genehmigungen, die zur Ausführung einer Bestellung erforderlich sind, sind vom Kunden einzuholen.
- 2.4 Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung und Leistung durch den Kunden. Dies gilt auch bei Einzelverträgen (Abrufen) unter einem Rahmenvertrag. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.5 Lieferungen erfolgen nach den Incoterms (2010), wenn nichts anderes vereinbart ist, EX WORKS an dem in der Auftragsbestätigung benannten Lieferort.
- 2.6 Wir sind zu vorzeitigen oder Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
- 2.7 Verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden. Sie gelten als eingehalten mit Anzeige der Versandbereitschaft.
- 2.8 Liefertermine verlängern sich in angemessenem Umfang bei höherer Gewalt und sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere Naturereignissen, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebsstörung, behördliche Maßnahmen sowie nicht richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir werden von der Lieferverpflichtung frei, wenn eine Lieferung aufgrund dieser Umstände unzumutbar oder unmöglich ist.
- 2.9 Lieferungen und Leistungen hat der Kunde, auch wenn sie Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

3. PREISE · ZAHLUNGEN · AUFRECHNUNG · ABTRETUNG · ZURÜCKBEHALTUNG

- 3.1 Es gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise, in Euro, zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 3.2 Zahlungen des Kunden haben ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen und sind erst dann bewirkt, wenn wir über den Gesamtbetrag uneingeschränkt verfügen können. Zahlungen werden auf die älteste fällige Rechnung verrechnet, und zwar nach Kosten, Zinsen und Hauptleistung.
- 3.3 Der Kaufpreis ist ohne Abzug unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 3.4 Wird uns nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt oder ist der Kunde im Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, für ausstehende Lieferungen und Leistungen neue Zahlungsbedingungen festzulegen und Sicherheiten zu verlangen. Zur Geltendmachung von Verzugszinsen und Fälligkeitszinsen sind wir im gesetzlichen Umfang berechtigt.
- 3.5 Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.
- 3.6 Ansprüche aus Geschäften über unsere Lieferungen und Leistungen dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abgetreten werden.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor („Vorbehaltsware“).
- 4.2 Unser Eigentumsvorbehalt umfasst auch durch Verarbeitung hergestellte Ware. Wird unsere Vorbehaltsware mit Ware Dritter verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware und der Ware Dritter zu.
- 4.3 Der Kunde ist widerruflich berechtigt, unsere Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen Forderungen und Nebenrechte gegen seinen Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab, bei Weiterveräußerung nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Ware Dritter in Höhe desjenigen Teilbetrags, der unserem Miteigentum entspricht. Wir nehmen diese Abtretung an und sind berechtigt, sie bei Zahlungsverzug des Käufers offenzulegen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich den Abnehmer der Ware und seine Forderungen mitzuteilen und ihn auf unser Verlangen über die Abtretung zu informieren.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, durch erforderliche und geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen, zu versichern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und so aufzubewahren, dass eine Aussonderung jederzeit möglich ist. Bereits jetzt tritt er uns die ihm bei Eintritt eines Schadensfalls gegen seinen Versicherer zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf unser Eigentum beziehen, ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder sonstige, die Sicherung beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung unserer Vorbehaltsware ist ausgeschlossen. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Ist der Kunde gegenüber seinem Abnehmer zur Vorleistung verpflichtet, sitzt der Kunde außerhalb Deutschlands oder veräußert er die Vorbehaltsware außerhalb Deutschlands weiter, hat der Kunde unseren Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware sicherzustellen oder ein alternatives, gleich sicheres Sicherungsmittel anzubieten.
- 4.6 Übersteigt der Schätzwert der Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt und abgetretenen Forderungen 150 % des Werts der gesicherten Forderungen, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach unserer Wahl insoweit auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten oder Sicherheiten freizugeben.

5. ANSPRÜCHE BEI SACHMÄNGELN

- 5.1 Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln richten sich nach dem Gesetz, modifiziert wie folgt:
- 5.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass erkennbare Mängel uns spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware und verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung unter genauer Bezeichnung schriftlich anzeigt werden.
- 5.3 Auf unsere Aufforderung hin hat der Kunde die beanstandete Ware zur Prüfung an unseren Geschäftssitz in Selters/Westerwald oder einen anderen von uns benannten Ort zu senden.
- 5.4 Bei einem rechtzeitig angezeigten Sachmangel werden wir innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern („Nacherfüllung“). Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung. Ausbau-, Rückhol- und Einbaukosten tragen wir nicht im Rahmen der Nacherfüllung.
- 5.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für uns insbesondere aufgrund wirtschaftlich unangemessener Bedingungen oder unangemessener Fristen unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder angemessen mindern. Die Nacherfüllung gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen.
- 5.6 Ausgeschlossen sind Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bei Vorliegen eines unerheblichen Mangels etwa in Gestalt von geringfügigen Abweichungen in Material, Maß, Farbe oder Liefermenge, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß und bei Schäden, die auf Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstige Vorlagen des Kunden zurückzuführen oder die infolge fehlerhafter Handhabung, Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte an der Ware entstanden sind.
- 5.7 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen, eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart, bei Vorsatz oder es handelt sich um ein Bauwerk oder um Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangel-

- haftigkeit verursacht hat.
- 5.8 Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen richten sich ausschließlich nach Ziffer 7. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind – unbeschadet der gesetzlichen Rückgriffsregelungen beim Verbrauchsgüterkauf – ausgeschlossen.
- 6. ANSPRÜCHE BEI RECHTSMÄNGELN**
- 6.1 Wir erbringen unsere Lieferungen im Land des Lieferorts frei von Schutzrechten Dritter.
- 6.2 Sofern ein Dritter im Land des Lieferorts gegen den Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vertragsgemäß genutzte Lieferungen berechnigte und unverjährte Ansprüche erhebt, werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferungen so ändern, dass ein Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Lieferungen gegen schutzrechtsfreie Lieferungen austauschen.
- 6.3 Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 6.4 Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen nur, sofern und soweit der Kunde uns über die geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere wegen spezieller Vorgaben des Kunden, wegen einer für uns nicht vorhersehbaren Anwendung, wegen Veränderung der gelieferten Sache oder wegen Einsatzes mit nicht von uns gelieferten Produkten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 6.5 Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt.
- 7. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN UND AUFWENDUNGEN**
- 7.1 Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“).
- 7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 7.3 Bei anfänglicher Unmöglichkeit haften wir nur, wenn wir das Leistungshindernis kannten, es uns grob fahrlässig unerkannt blieb oder durch die anfängliche Unmöglichkeit eine Kardinalpflicht verletzt wird.
- 7.4 Der Kunde kann Rückgriffsansprüche gegen uns nur geltend machen, wenn die Ansprüche seines Abnehmers nicht über das gesetzlich zwingende Maß hinausgehen. Hat der Kunde seine Haftung gegenüber seinem Abnehmer beschränkt, ist eine darüber hinausgehende Haftung unsererseits ausgeschlossen.
- 7.5 Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.6 Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, arglistigen Verschweigens eines Mangels und Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 7.7 Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Bestimmung die Haftung beschränkt ist, verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche wegen mangelhafter Bauwerke oder Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit den Schaden verursacht hat.
- 8. GESCHÄFTLICHE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN · GEHEIMHALTUNG**
- 8.1 Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Stoffe, Teile, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Datenträger, Prozessbeschreibungen, Kalkulationen, Berechnungen, Konditionen, Preise sowie sonstige Unterlagen und Informationen („Geschäftliche und Technische Informationen“), die wir dem Kunden zur oder mit Ausführung einer Lieferung oder Leistung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Hierin enthaltene Schutzrechte stehen ausschließlich uns zu. Der Kunde ist weder zur Anmeldung von Schutzrechten noch zur Geltendmachung von Vorbenutzungsrechten berechtigt. Die Erteilung von Lizenzen oder sonstigen Nutzungsrechten ist nicht vereinbart.
- 8.2 Unsere Geschäftlichen und Technischen Informationen, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen oder von denen er in sonstiger Weise Kenntnis erlangt, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht offengelegt, an Dritte weitergegeben, vervielfältigt, nachgebaut, analysiert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Das gilt nicht für Informationen, von denen der Kunde schriftlich nachweisen kann, dass sie
- a) zur Zeit der Mitteilung öffentlich bekannt sind oder danach ohne Verletzung der Geheimhaltung durch den Kunden öffentlich bekannt werden,
- b) zur Zeit der Mitteilung dem Kunden bereits bekannt sind oder
- c) dem Kunden durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass er seinerseits gegen Geheimhaltungspflichten verstößt.
- 8.3 Mitarbeiter des Kunden, die mit unseren Geschäftlichen und Technischen Informationen aufgrund ihres Aufgabengebiets notwendigerweise in Kontakt kommen, sind vor der Offenlegung oder Weitergabe gesondert schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt gleichermaßen für Dritte und deren Mitarbeiter.
- 8.4 Der Kunde hat unsere Geschäftlichen und Technischen Informationen pfleglich zu behandeln, als unser Eigentum zu kennzeichnen, durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen, zu versichern und so aufzubewahren, dass eine Aussonderung jederzeit möglich ist.
- 8.5 Wird eine Lieferung oder Leistung nicht ausgeführt oder endet die vertragliche Zusammenarbeit, hat der Kunde die Verwendung unserer Geschäftlichen und Technischen Informationen inklusive etwaiger Vervielfältigungen, Nachbauten oder Analysen unverzüglich einzustellen. Unsere Geheimen Informationen inklusive etwaiger Vervielfältigungen, Nachbauten oder Analysen sind unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder, soweit eine Rückgabe aufgrund der Beschaffenheit nicht möglich ist, unwiederbringlich zu vernichten und uns die vollständige Rückgabe oder Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 8.6 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht 10 Jahre über die Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus fort.
- 9. ANWENDBARES RECHT · ERFÜLLUNGORT · GERICHTSSTAND · VERTRAGSSPRACHE · SALVATORISCHE KLAUSEL**
- 9.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 9.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Selters/Westerwald, sofern wir für Lieferungen in einer Auftragsbestätigung keinen abweichenden Lieferort vorgeben.
- 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und den Geschäftsbeziehungen ist Koblenz. Wir sind berechtigt, jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 9.4 Vertragssprache ist die deutsche Sprache.
- 9.5 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird davon die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wir sind berechtigt, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke dieser Bedingungen oder des Vertrags im Übrigen.